



Bern, 29. Juni 2022

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2022 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 20. Oktober 2022.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat festgestellt, dass es für die Handelsregisterbehörden schwierig ist, insbesondere Einzelunternehmen zu identifizieren, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Deshalb soll neu die Geheimhaltungsbestimmung bei der Mehrwertsteuer angepasst werden, damit die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) dem Bundesamt für Statistik (BFS) und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens 100 000 Franken Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind. In einem zweiten Schritt soll das BFS die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) so anpassen, dass die von der ESTV gemeldeten Einzelunternehmen im UID-Register gekennzeichnet werden können. Eine Überprüfung der Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als 100 000 Franken Umsatz erübrigt sich dadurch künftig, was den administrativen Aufwand von Einzelunternehmen und den Handelsregisterbehörden reduziert. Für den monatlichen Datentransfer von der ESTV an das BFS wird eine bereits bestehende technische Schnittstelle verwendet. Der gesamte Prozess wird vollständig automatisiert abgewickelt.

Diese Neuregelung stellt für die ESTV, das BFS und das Eidgenössische Amt für das Handelsregister die einfachste Lösung dar. Für die kantonalen Handelsregisterbehörden bedeutet sie eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo.



Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen und insbesondere auch zur Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten in der Stellungnahme anzugeben.

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen Frau Lara Merlin, Projektleiterin steuerpolitische Geschäfte, Tel. 058 465 76 97, gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer